XV 1

Bekanntmachung, betr. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.[1]

Vom 15. November 1892. (RGBl 923.) 18. Oktober 1895. (RGBl 445.) 15. November 1897. (RGBl 779.) 26. Oktober 1899. (RGBl 557.) 18. Juni 1902. (RGBl 236.) 3. Februar 1904. (RGBl 29.) 25. März 1904. (RGBl 143.) 6. Juli 1904. (RGBl 253.) 4. Februar 1905. (RGBl 7.) 28. April 1908. (RGBl 161.)

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Oktober 1899 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt mit dem 1. Januar 1900 an die Stelle der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 die nachstehende

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I. Eingangsbestimmungen.

(1) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung findet Anwendung auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bahnunternehmungen, welche weder zu den Haupteisenbahnen im Sinne der Betriebsordnung, noch zu den Nebeneisenbahnen im Sinne der Bahnordnung gehören (Kleinbahnen).

[1] Bek., betr. die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands 5./7. 92 (RGBl 691); 4./3. 97 (RGBl 161); 23./5. 98 (RGBl 349); 8./7. 99 (RGBl 372); 22./1. 02 (RGBl 35). Bek. 4./11. 04 (RGBl 387); Bek. betr. die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands 21./7. 92 (RGBl 764); 24./3. 97 (RGBl 168); 23./5. 98 (RGBl 355); G, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, 7./6. 71 (RGBl 207). 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

3. (Nach EinfG. z. BGB 42): § 3. Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat,